

Mandanten-Information: Gesetzliche Formerfordernisse für Rechnungen & E-Rechnungs-Pflicht

Eine ordnungsgemäße Rechnung ist die Grundvoraussetzung für den rechtssicheren **Vorsteuerabzug** Ihres Unternehmens. Fehlerhafte Belege führen bei Betriebsprüfungen regelmäßig zu teuren Steuernachzahlungen. Bitte prüfen Sie Ihre Eingangs- und Ausgangsrechnungen konsequent auf die folgenden gesetzlichen Pflichtangaben:

1. Die 10 unverzichtbaren Standard-Pflichtangaben (§ 14 Abs. 4 UStG)

Jede Standardrechnung (über 250 € Brutto) muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- **Identität:** Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers.
- **Steuernummern:** Die Steuernummer des Ausstellers oder seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).
- **Datum:** Das Ausstellungsdatum der Rechnung.
- **Rechnungsnummer:** Eine fortlaufende, einmalige Nummerierung.
- **Leistungsumfang:** Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. Art und Umfang der Dienstleistung.
- **Leistungszeitpunkt:** Der Kalendermonat oder Tag der Lieferung bzw. Leistung.
- **Netto-Entgelt:** Der nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeteilte Betrag.
- **Steuersatz:** Der angewendete Steuersatz (z. B. 19 % oder 7 %) sowie der darauf entfallende Steuerbetrag.
- **Minderungen:** Im Voraus vereinbarte Rabatte, Boni oder Skonti, sofern sie nicht direkt im Entgelt berücksichtigt sind.
- **Sonderfälle:** Ein gesetzlicher Hinweis bei Steuerbefreiungen (z. B. „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“) oder bei Verlagerung der Steuerschuldnerschaft („Reverse-Charge“).

2. Erleichterung für Kleinbetragsrechnungen (bis 250 € Brutto)

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag **250 € brutto nicht übersteigt**, genügen vereinfachte Angaben:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers.
- Ausstellungsdatum.
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der Leistung.
- Der Bruttobetrag (Entgelt inklusive Steuer) sowie der anzuwendende Steuersatz (oder der Hinweis auf Steuerbefreiung).
(Hinweis: Name und Anschrift des Empfängers sowie eine Rechnungsnummer sind hier rechtlich nicht zwingend erforderlich).

● Ganz wichtig: Haben Sie die E-Rechnungs-Pflicht im Blick?

Seit dem **1. Januar 2025** müssen alle inländischen Unternehmen im B2B-Verkehr in der Lage sein, **strukturierte elektronische Rechnungen (E-Rechnungen)** zu empfangen.

- Eine reine **Standard-PDF per E-Mail gilt rechtlich nicht mehr als E-Rechnung**, sondern als „sonstige Rechnung“! Eine echte E-Rechnung muss einem strukturierten, maschinenlesbaren XML-Format entsprechen (z. B. **ZUGFeRD** oder **XRechnung**).
- Für den **Versand** von alten Formaten (Papier/Standard-PDF) gelten bis Ende 2026 Übergangsregelungen. Der **Empfang** von E-Rechnungen ist jedoch für jedes Unternehmen bereits seit 2025 verpflichtend. Stellen Sie sicher, dass Ihre Systeme bereit sind, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.